

Unterschiedliche Wege zur Bürgerbeteiligung in der Wasserwirtschaft

ATV-DVWK-Tagung zum Partizipationsgebot in der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Nikolaus Geiler (Freiburg)

Das in der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Art. 14 enthaltene Gebot zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der wasserwirtschaftlichen Planung wird in den deutschen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt. Bei einem ATV-DVWK-Workshop am 27. April 2004 in Kassel wurden eher in die Breite gehende Partizipationsprozesse ebenso wie ausschließlich zentralistisch angelegte Modelle zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt. Hervorgehoben wurde auf dem Workshop, dass nicht nur die Bewirtschaftungsplanungen einem Partizipationsgebot unterworfen sind, sondern dass die „interessierten Kreise“ bereits in die Implementierung der Richtlinie einzubeziehen sind. Nachfolgend wird ein Teil der in Kassel gehaltenen Referate kurz zusammengefasst.

Geist und Buchstaben des Partizipationsgebotes der Wasserrahmenrichtlinie

Eingangs der Tagung stellte Heide Jekel, Wasserrechtlerin im Bundesumweltministerium, die Grundzüge des Partizipationsgebotes in der EG-Wasserrahmenrichtlinie vor. Als verpflichtenden Kern des Partizipationsgebotes der Richtlinie bezeichnete Jekel den dreistufigen Anhörungsprozess bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans (Art. 14, Abs. 1, Satz 2):

1. Danach müssten die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden bis Dezember 2006 einen Zeitplan sowie ein Arbeitsprogramm für den Anhörungsprozess vorlegen. Diese Unterlagen müssten erläutern, welche Behörde wann was unternimmt und wie sich die Öffentlichkeit in diese Planungen einbringen könne.
2. Bis Dezember 2007 müsse der Öffentlichkeit eine Darstellung der wichtigs-

ten Bewirtschaftungsfragen zugänglich gemacht werden – dazu gehöre beispielsweise die Erläuterung einer fehlenden Durchgängigkeit sowie von besonders hohen Schad- oder Nährstoffbelastungen.

3. Bis Dezember 2008 muss dann der Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die gesamte Flussgebietseinheit vorgelegt werden. Bei grenzüberschreitenden Gewässern muss der Entwurf für einen internationalen Bewirtschaftungsplan publiziert werden.

Eine Partizipation im Sinne der Richtlinie muss nach Ansicht von Heide Jekel aber über den dreistufigen Anhörungsprozess hinaus gehen. Eine Einbindung der Bevölkerung sei schon bei der Implementierung der Richtlinie erforderlich, auch die Umsetzung der Richtlinie erfordere eine aktive Beteiligung der interessierten Kreise. Das bedeute, dass bereits bei der jetzt laufenden „Bestandsaufnahme“ nach Art. 5 und bei der Planung des Monitorings für die gefährdeten Gewässer eine Beteiligung der Öffentlichkeit anzustreben sei. Der Begriff der Öffentlichkeit solle dabei nach Ansicht des BMU weit ausgelegt werden.

Jekel unterstrich, dass die Richtlinie der Bevölkerung in der wasserwirtschaftlichen Planung keine Mitbestimmungsrechte einräumt. Bei aller Bürgerbeteiligung müssen letztlich die Behörden entscheiden. Sie warnte ferner davor, hinsichtlich des Partizipationsgebotes in der Bevölkerung eine falsche Erwartungshaltung aufzubauen. Es könne „nicht erwartet werden, dass jede Stellungnahme Eins zu Eins umgesetzt wird. Der Einfluss der organisierten wie der nichtorganisierten Öffentlichkeit wird begrenzt sein“.

Der kleinteilige Beteiligungsprozess in Schleswig-Holstein

Nach dem einleitenden Vortrag berichtete Sabine Rosenbaum vom Umweltministerium Schleswig-Holstein über die bisherigen Partizipationserfahrungen im nördlichsten Bundesland. Hier nimmt man „für sich in Anspruch, dass man in Schleswig-Holstein den Begriff der Öffentlichkeitsbeteiligung sehr weit ausgelegt“ habe – dies schon deswegen, weil die Richtlinie „weit in die Fläche“ hineinreiche. Man habe deshalb in Schleswig-Holstein unter dem Slogan: „Auf zu neuen Ufern! – Mehr Natur für unser Wasser“ eine breite Öffentlichkeitskampagne gestartet. Mit Flyern, Postern, einem Infomobil, Seenquartettkarten, Wassermärkten und einer Vielzahl von Veranstaltungen habe man versucht, in der Öffentlichkeit „das Bewusstsein für Wasser zu stärken“ und die ökologischen Funktionen des Wassers zu verdeutlichen.

Wenn die EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein erfolgreich umgesetzt werden soll, dann komme gerade den Mitarbeitern und Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände eine entscheidende Bedeutung zu. Die 500 Wasser- und Bodenverbände seien vom Ministerium gebeten worden, sich innerhalb der 34 in Schleswig-Holstein festgesetzten Sub-Flusseinzugsgebiete zu organisieren. In jedem dieser 34 Bearbeitungsgebiete hätten sich die Wasser- und Bodenverbände auf einen Verband geeinigt, der federführend für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich zeichnet. Um diesen jeweils verantwortlichen Verband wurden Arbeitsgruppen gebildet, in die die regionalen Gliederungen der wasserwirtschaftlich interessierten Verbände und Interessengruppen jeweils einen Delegierten entsenden. Die 400 in die Arbeitsgruppen delegierten Vertreter

sollen auch eine Multiplikatorfunktion wahrnehmen, über die ebenfalls eine Einbindung der Bevölkerung in die wasserwirtschaftliche Planung erreicht werden soll.

Das Thüringer Drei-Säulenkonzept

Dipl.-Ing. *Volker Lutz*, Referent zur Umsetzung der Richtlinie im Thüringer Umweltministerium, stellte das „Thüringer Drei-Säulenkonzept“ vor. Das Konzept fußt auf den Grundprinzipien zur Umsetzung der Richtlinie, die in Thüringen im Januar 2001 verabschiedet worden sind. Angestrebt wird dabei u.a. „ein offener Umsetzungsprozess mit hoher Transparenz unter Einbindung der interessierten Kreise“.

- Das „Drei-Säulen-Konzept“ beruhe erstens auf Information. Dazu habe man in Erfurt einen thüringenspezifischen Infobrief in bislang fünf Ausgaben herausgegeben (Anforderung für den E-Mail-Versand: e.gernandt@tml.nu.thueringen.de). Außerdem habe man eine Ausstellung zur Wasserrahmenrichtlinie erstellt, die die wesentlichen Aussagen der Richtlinie visualisieren soll.
- Die zweite Säule bestehe in der Initiierung eines aktiven Beteiligungsprozesses. Dazu sei auf Landesebene ein Beirat eingerichtet worden. In den Flusseinzugsgebieten wurden zudem „Gewässerforen“ einberufen sowie regionale Informationsveranstaltungen durchgeführt. Der Beirat und die „Gewässerforen“ seien „nicht als Frontalveranstaltung“ konzipiert. Angestrebt würde eine Mitgestaltung durch die interessierten Kreise. Die Beteiligung der Öffentlichkeit müsse „permanent“ erfolgen, „damit die interessierten Kreise bei der schnell

getakteten Richtlinie den roten Faden nicht verlieren“.

- Die dritte Säule manifestiert sich so dann in der formalen dreistufigen Anhörung, wie sie in der Richtlinie in Art. 14 verankert ist.

Die Aufgabe der „Gewässerforen“ sei es, Modellvorhaben zu benennen, an denen die Umsetzung der Richtlinie geübt werden könne. Dazu habe man in Thüringen einen Ideenwettbewerb zur Einreichung von Modellvorhaben initiiert. Die viel versprechendsten Modellvorhaben werden vom Ministerium finanziert. Voraussetzung sei aber, dass für die betreffenden Modellvorhaben in den Gewässerforen bindende Beschlüsse erreicht werden.

Trotz der kurzen Zeitspanne des Ideenwettbewerbs seien 90 Vorhaben eingereicht worden.

Der Bayerische Top-Down-Ansatz

Dr. *Werner Wahliss* vom Bayrischen Umweltministerium stellte das bayerische Konzept vor. Wie der Referent ausführte, habe man in Bayern noch kein abgeschlossenes Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorzuweisen, weil sich dieses im Prozess erst entwickeln müsse und weil die Öffentlichkeitsbeteiligung ohnehin regional verschieden ablaufen werde – denn: „In Bayern ist die Öffentlichkeit regional sehr heterogen zusammengesetzt.“ Für die interessierten Kreise soll ab 2005 die Homepage www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de im Netz zugänglich sein.

Als erster Schritt zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Bayern das „Wasserforum Bayern“ einberufen. Im „Wasserforum“ arbeiten zwanzig wasserwirtschaft-

lich orientierte Spitzenverbände des Freistaates mit. Die Moderation der nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt durch ein Fachbüro. Ein Ergebnisprotokoll wird veröffentlicht. Die Homepage www.wasserforum.bayern.de fungiert als Servicebasis für das „Wasserforum Bayern“.

Wie der Referent erläuterte, ist das „Wasserforum“ bewusst als „Top-Down-Veranstaltung“ angelegt. Der weitergehende Partizipationsprozess soll nach Bedarf organisch wachsen – „und zwar nach marktwirtschaftlichen Kriterien“, also nach Angebot und Nachfrage. Es soll in Bayern zu „keinem zwanghaften Aufbau einer Beteiligungsbürokratie“ kommen. Der künftige Beteiligungsprozess werde sich in Bayern auf die dortigen zehn wasserwirtschaftlichen Planungsgebiete erstrecken. Pro Planungsgebiet werde es jeweils ein federführendes Wasserwirtschaftsamt geben.

Der in die Fläche gehende Beteiligungsprozess in Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. *Fritz Capito* vom Staatlichen Umweltamt in Krefeld berichtete über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in Nordrhein-Westfalen und den dort stattfindenden Beteiligungsprozess. In Nordrhein-Westfalen war beim Umweltministerium eine „Steuerungsgruppe“ mit 40 Akteuren angesiedelt worden. Daneben sind diverse Arbeitsgruppen zu Spezialthemen eingerichtet worden. Um den Beteiligungsprozess in die Fläche zu treiben, wurden in den zwölf großen Flusseinzugsgebieten Nordrhein-Westfalens zudem zwölf regionale Leitungsgruppen etabliert. In den Geschäftsstellen sind klein gehaltene Kernarbeitskreise zu Teileinzugsgebieten angesiedelt.

Als besonders erwähnenswert erachtete es der Referent, dass ein Ergebnis der Evaluierung der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen sei, dass sich der Bürger vor Ort durch seine parlamentarischen und verbandlichen Vertreter nicht vertreten fühle. Fazit: Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur unter Einbeziehung der Spitzen- und Dachverbände könne ins Leere laufen, wenn „die Basis“ die dabei erzielten Ergebnisse nicht mittrage.

Autor

Nikolaus Geiler
Rennerstr. 10, 79106 Freiburg
E-Mail: nik@akwasser.de

